

RS OGH 1971/1/26 8Ob238/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1971

Norm

ABGB §1012

ABGB §1200

Rechtssatz

Sind Ehegatten je zur Hälfte Miteigentümer eines Hauses, so kann in der Zustimmung der Ehefrau, daß der Hausverwalter dem Ehemann Rechnung legt, deren Einverständnis damit zu erblicken sein, daß der Hausverwalter allein mit ihrem Ehegatten und nicht auch mit ihr persönlich abrechne. Eine solche Zustimmung der Ehefrau zur alleinigen Abrechnung des Hausverwalters mit ihrem Ehegatten kann nicht anders behandelt werden als ein Verzicht auf Rechnungslegung im Sinne des § 1200 ABGB. Es kann daher in einem solchen Fall nicht einfach unter Berufung auf § 1012 ABGB ohne weitere Begründung dennoch Rechnungslegung verlangt werden. Es müssen vielmehr im Sinne dieser Gesetzesstelle Umstände dargetan werden, die zumindest Mißtrauen in die Gebarung des Hausverwalters zu erwecken geeignet sind (vgl Klang 2. Auflage IV/1,844 und V 630 f). - Über verjährte Herausgabeansprüche oder Schadenersatzansprüche braucht nicht abgerechnet zu werden (vgl Klang 2. Auflage IV/1,841 f).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 238/70
Entscheidungstext OGH 26.01.1971 8 Ob 238/70
Veröff: MietSlg 23092

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0019464

Dokumentnummer

JJR_19710126_OGH0002_0080OB00238_7000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at